

# **Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Doberan**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern ( KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 ( GVOBl. M-V S. 146) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Bad Doberan vom 12.12.2011 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1**

### **Reinigungspflichtige Straßen**

Ermächtigungsgrundlage für die zu reinigenden Straßen und den Winterdienst ist der § 50 (1) und (2) StrWG – M-V in Verbindung mit § 2 (1) StrWG – M-V und § 5 (1) StrWG – M-V.

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Bad Doberan. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

## **§ 2**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen und Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 3**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
  - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen:

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle der Eigentümerinnen und/oder Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten,
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Bad Doberan befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen. Hecken und sonstige Bepflanzungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hinein wachsen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Fläche.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

Kraftfahrzeuge ohne verkehrsrechtliche Zulassung sind innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Abmeldung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Der Winterdienst der Stadt Bad Doberan wird mit den Streuplänen festgelegt.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
  2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgängerinnen und Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemenge, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Das Nähere regelt § 8 dieser Satzung.
  5. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teiles des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Absätze 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## § 6

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Bad Doberan die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

## § 7

### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Bad Doberan oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Doberan über die Straßenreinigung – Straßenreinigungssatzung – vom 01.01.2005 mit den zu dieser Satzung erlassenen Nachtrags- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Doberan, den 13.12.2011

Hartmut Polzin  
Bürgermeister

1. Die vorstehende von der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 12.12.2011 beschlossene und mit Datum vom 13.12.2011 dem Landrat des Landkreises Rostock als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Bad Doberan geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bad Doberan, den 13.12.2011

Hartmut Polzin  
Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Doberan

Alle Straßen der Stadt Bad Doberan , einschließlich der Ortsteile Althof, Vorder Bollhagen und Heiligendamm werden in die Reinigungsklasse I eingestuft ( einmalige, wöchentliche Reinigung). Dies betrifft auch die Fahrbahnen jener Straßen, welche durch die Stadt gereinigt werden. Die Schnee- und Glättebeseitigung hat im Rahmen des § 50 StrWG-M-V nach § 5 der Straßenreinigungssatzung nach Erfordernis täglich zu erfolgen.

Von der Stadt zu reinigende öffentliche Straßen der Reinigungsklasse I.  
 Von der Stadt durchgeführter Winterdienst auf öffentlichen Straßen mit den Streuplänen I – III.

Bei folgenden Straßen werden die Fahrbahnen durch die Stadt Bad Doberan gereinigt:

<i>Ort</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Straßenreinigung/ Erläuterungen</i>
<b>Bad Doberan</b>	Althöfer Weg	x
	Alexandrinenplatz	x
	August-Bebel-Straße	x
	Am Buchenberg	x
	Am Markt	x
	Am Kamp	x
	An den Salzwiesen einschließlich der Anlieger Schulgartenweg und Amselweg	x
	Bahnhofstraße	x
	Beethovenstraße	x
	Busbahnhof	x
	Clara-Zetkin-Straße	x
	Dammchaussee L 12	x
	Ehm Welk-Straße und Bushaltestelle	x
	Friedrich-Franz-Straße	x
	Fritz- Reuter-Straße und Sonneneck 10-22	x
	Goethestraße	x
	Am Hasenberg	x Zufahrt bis Am Fuchsberg 7a
	Am Fuchsberg	x Zufahrt bis Am Fuchsberg 7a
	Kröpeliner Straße	x
	Klosterstraße	x
	Nienhäger Chaussee	x (ab Kreisel Beethovenstraße/ Damm- chaussee bis Einfahrt Alte Gärtnerei)

<i>Ort</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Straßenreinigung/ Erläuterungen</i>
	Parkentiner Weg	x
	Rostocker Straße	x
	Schwaaner Chaussee L 13	x ( bis Einfahrt Glashäger)
	Severinstraße	x
	Stülower Weg	x bis Nr. 48
	Thünenstraße	x
	Verbindungsstraße	x
	An der Gartenanlage	x
	An der Krim	x
	An den Weiden	x
	Am Waldrand	x
	Buchenweg	x
	Eikboomstraße	x
	Kurze Straße	x
	Am Handelpark	x
	Am Walkmüller Holz	x
Heiligendamm	Kühlungsborner Straße L 12	x
	Kinderstrand	x – Bereich Median Klinik, ECH
	Seedeichstraße	x